

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 15.10.2020

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kornwestheim

Anlage(n):

Mitzeichnung

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kornwestheim

Beschlussvorschlag:

1. Der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kornwestheim bezüglich des neu einzuführenden § 9 zuzustimmen.
2. Der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kornwestheim bezüglich der Änderung des bisherigen § 11 Ziffer 6 hinsichtlich der Zuständigkeiten bei Baugesuchen zuzustimmen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	15.10.2020	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	22.10.2020	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

I. Durchführung von Sitzungen per Videokonferenz nach § 37a GemO BW

Die Sitzungen des Ausschusses für Umwelt und Technik (AUT) am 21. April 2020 und des Verwaltungs- und Finanzausschusses (VFA) am 23. April 2020 wurden in Form von Videokonferenzen durchgeführt. Um die Öffentlichkeit i.S.v. § 35 GemO BW herzustellen, wurde die Videokonferenz jeweils im Großen Sitzungssaal des Rathauses übertragen, von dem aus die Sitzung durch Oberbürgermeisterin Keck geleitet wurde. Die Stadträtinnen und Stadträte waren über das Konferenzsystem GoToMeeting zugeschaltet.

Zum Zeitpunkt der Durchführung der Sitzungen des AUT am 21. April 2020 und des VFA am 23. April 2020 war die Möglichkeit noch nicht gegeben, in Sitzungen, die per Videokonferenz durchgeführt werden, rechtswirksame Beschlüsse zu fassen.

Aus diesem Grund hatten die beiden Ausschusssitzungen lediglich beratenden und informativen Charakter. Die Beschlussfassungen sind in Form des schriftlichen Umlaufverfahrens i.S.v. § 37 Abs. 1 GemO BW erfolgt. In diesem Fall ist ein Beschluss nur dann zustande gekommen, wenn Einstimmigkeit herrscht.

Auf eine Initiative der Fraktionen der Grünen und der CDU hat der Landtag mit Beschluss vom 7. Mai 2020 das „Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze“ verabschiedet. In diesem wird u.a. die GemO BW dahingehend geändert, dass ab sofort auch in Sitzungen, die per Videokonferenz durchgeführt werden, rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden können.

Hier wurde § 37a „Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum“ eingeführt. Der Gesetzestext lautet wie folgt:

§ 37a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- (2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.
- (3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

Die Mitglieder des Ältestenrates wurden in der Sitzung am 17. Juni 2020 über die Gesetzesänderung und das weitere Vorgehen der Verwaltung informiert.

1. Ausgangsvoraussetzungen für Videositzungen

Die Vorschriften der Gemeindeordnung gehen von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderäte in einem Sitzungsraum bei Beratung und Beschlussfassung aus. Daran soll sich im Grundsatz auch nichts ändern. Mit der Gesetzesänderung wurde mit dem neuen § 37a GemO BW die Möglichkeit geschaffen, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können.

Die Regelungen der Videokonferenz gelten auch für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse (§ 39 Abs. 5 S. 1 GemO BW) und der beratenden Ausschüsse (§ 41 Abs. 3 GemO BW). Bei anderen kommunalen Gremien, für die keine gesetzlichen Bestimmungen oder gesetzlichen Geschäftsgangvorschriften bestehen (z. B. Beiräte), steht es den Kommunen frei, die Vorschriften der § 37a GemO BW entsprechend anzuwenden. Nach Wortlaut des § 37a GemO BW werden Sitzungen per Videokonferenz nach zwei Fallgruppen unterschieden:

Variante 1: Die Videositzung muss notwendig sein. Es werden ausschließlich Gegenstände einfacher Art gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 GemO BW beraten und beschlossen – also Gegenstände, über die auch durch Offenlegung oder im schriftlichen bzw. elektronischen Verfahren entschieden werden kann.

Beschlüsse im Wege des Umlaufverfahrens sind nur dann zustande gekommen, wenn sie einstimmig gefasst wurden (§ 37 Abs. 1 S. 2 GemO BW). Diese Regelung gilt für Videositzungen nicht. Hier gelten hinsichtlich Beschlussfähigkeit, Beschlussmehrheit und Öffentlichkeit die normalen Geschäftsgangbestimmungen der Gemeindeordnung.

Variante 2: Die Videositzung muss notwendig sein. Es werden nicht (ausschließlich) Gegenstände einfacher Art gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 GemO BW beraten und beschlossen. Voraussetzung ist, dass eine Sitzung gemäß aktueller Fassung der Gemeindeordnung (Präsenzsitzung) aus schwerwiegenden Gründen (z.B. Gründe des Seuchen- bzw. Infektionsschutzes) nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dies ist immer jeweils aktuell zu bewerten.

Für beide Varianten gilt: Die Sitzung in Form einer Videokonferenz muss nach dem Wortlaut von § 37a Abs. 1 S. 1 GemO BW „notwendig“ sein. Dieses Kriterium soll den Ausnahmecharakter der Vorschrift verdeutlichen.

Über die Einberufung einer Sitzung als Videokonferenz und damit auch über die Frage der Notwendigkeit einer Sitzung entscheidet die Oberbürgermeisterin.

2. Form der Sitzung per Videokonferenz

Eine Beratung und Beschlussfassung ist nur bei zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich. Ein gegenseitiger Austausch der Ratsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung muss dabei gewährleistet sein. Eine Sitzung ohne Bildübertragung (etwa eine reine Telefonschaltkonferenz) ist nicht zulässig.

Hybridsitzungen, also Sitzungen unter Anwesenheit eines Teils der Ratsmitglieder im Sitzungsraum und Video-Zuschaltung der übrigen Mitglieder, sind vom Gesetz nicht ausgeschlossen und damit grundsätzlich möglich. Voraussetzung hierfür ist aber, dass eine Sitzung in Form einer Videokonferenz nach § 37a Abs. 1 S. 2 oder 3 GemO BW zulässig ist, die Oberbürgermeisterin eine solche (d. h. als Videokonferenz und nicht als „normale“ Präsenzsitzung) einberufen hat und diese den übrigen gesetzlichen Anforderungen – insbesondere dem Öffentlichkeitsgrundsatz – ausreichend Rechnung trägt.

In diesem Sinne gelten im Sitzungsraum anwesende und per Video zugeschaltete Ratsmitglieder gleichermaßen als anwesend und sie sind rede- und stimmberechtigt im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

3. Übergangsfrist

Die dauerhafte Anwendung des Verfahrens nach § 37a GemO erfordert für beide Fallgruppen eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung. Im Hinblick auf die besondere Situation durch die Corona-Pandemie ist jedoch bis 31. Dezember 2020 keine Hauptsatzungsregelung erforderlich (§ 37a Abs. 3 GemO BW).

4. Formulierungsvorschlag zur Änderung der Hauptsatzung

Die Verwaltung hat im Hinblick auf die Änderung der Hauptsatzung Kontakt mit dem Städtetag Baden-Württemberg aufgenommen, der bereits einen Formulierungsvorschlag für die Satzungsänderung erarbeitet hatte. Dieser bildet die Grundlage für den im Folgenden dargestellten neuen Paragraphen in der Hauptsatzung der Stadt Kornwestheim.

Die Verwaltung schlägt vor, einen neuen § 9 in die Hauptsatzung aufzunehmen. Die Nummerierung der darauffolgenden Paragraphen wird sich dadurch entsprechend ändern.

§ 9 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

II. Änderung der Hauptsatzung im Bereich der Zuständigkeiten im AUT

Darüber hinaus ist noch eine weitere Änderung der Hauptsatzung im Bereich der Zuständigkeiten des Ausschuss für Umwelt und Technik hinsichtlich des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB erforderlich.

Grundsätzlich gilt, dass die Baurechtsbehörde die Baugenehmigung für ein Vorhaben zu erteilen hat, sofern von diesem alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Folglich hat der Antragssteller einen Anspruch auf Baugenehmigung. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB kann nur versagt werden, wenn rechtliche Gründe diesem entgegenstehen. Dies prüft die Baurechtsbehörde von Amts wegen vor Erteilung der Baugenehmigung. Aktuell sieht die Hauptsatzung vor, dass in bestimmten Fällen der Gemeinderat über die Erteilung des Einvernehmens entscheidet.

Über die Erteilung (oder Versagung) des Einvernehmens nach § 36 BauGB entscheidet gemäß § 11 Nr. 6 der Hauptsatzung der AUT, sofern es sich um Folgendes handelt:

- a) Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB, „vorzeitiger Baubeginn“),
- b) Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
- c) Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
- d) Zustimmung zu Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB) oder
- e) Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 2 BauGB), handelt und dabei Nachbareinwendungen vorliegen.

Laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.07.2002 ist für die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Baugesuchen die Baurechtsbehörde zuständig. Die bisherige Regelung in der Hauptsatzung ist demnach unzulässig.

Diese Regelung verstößt nach Auffassung der Stadtverwaltung Kornwestheim gegen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und ist daher ersatzlos zu streichen.

Das Bundesverwaltungsgericht weist in seinem Urteil zudem noch darauf hin, dass es Sache der Gemeinde selbst ist, durch geeignete nähere kommunalverfassungsrechtliche Regelungen dafür zu sorgen, dass die Planungshoheit der Gemeinde hinreichend gewahrt bleibt.

Dies erfolgt in Kornwestheim durch die Einbringung der Baugesuchen im Zuge des Punktes „Neueingänge Baugesuche“, der in jeder Sitzung des AUT auf der nichtöffentlichen Tagesordnung zu finden ist. In diesem Zuge besteht für den Gemeinderat die Möglichkeit, auf die Entscheidung über ein Baugesuch einzuwirken und die Planungshoheit ausüben, beispielsweise durch einen Antrag auf Aufstellung eines neuen Bebauungsplans (Aufstellungsbeschluss).

Zudem ist der Verwaltung kein Fall in jüngerer Vergangenheit bekannt, in dem der Gemeinderat nicht dem Verwaltungsvorschlag gefolgt und das Einvernehmen zu einem Vorhaben erteilt hat.

Neben den Unterziffern a) bis e) ist der AUT gemäß § 11 Nr. 6 der Hauptsatzung auch für folgende Entscheidung in baurechtlichen Verfahren zuständig:

- f) Erklärung über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke (§ 50 StBauFG);

Hier hat sich die Rechtsgrundlage geändert, deshalb wird die Hauptsatzung an der Stelle wie folgt neu gefasst:

§ 11 Ausschuss für Umwelt und Technik

Ihm werden, soweit nicht der Gemeinderat (§ 9) oder der/die Oberbürgermeister/-in (§ 15) zuständig sind, übertragen:

- 6. *Erklärung über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke (§ 163 BauGB);*

III. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, der als Anlage beigefügten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kornwestheim mit den beiden oben dargestellten Änderungen zuzustimmen. Diese ist nach der Beschlussfassung amtlich bekanntzumachen und dem Regierungspräsidium als Kommunalaufsicht anzuzeigen.